

JUGENDORDNUNG

des Kreisschützenverband Plön e. V.

§ 1 Name und Verein

Die Jugend, Die Jugendleiter und die berufenen Mitglieder im Kreisschützenverband Plön e.V. bilden die Kreisschützenjugend Plön.

§ 2 Zweck

Die Schützenjugend des Kreisschützenverbandes Plön (KSChV Plön) strebt an:

- 2.1 durch Jugendarbeit jungen Menschen zu ermöglichen, in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu treiben.
- 2.2 zur Persönlichkeitsbildung beizutragen, Befähigung zum sozialen Verhalten zu fördern, die gesellschaftlichen Interessen und Anforderungen Sport treibender Jugendlicher anzuregen und zu bilden.
- 2.3 in Zusammenarbeit mit Sportverbänden und Institutionen die Formen sportlicher Jugendarbeit weiter zu entwickeln, die Jugendarbeit der Vereine zu unterstützen und abzustimmen, die gemeinsamen Interessen der Sportjugend in sportlichen und allgemeinen Jugendfragen zu vertreten und jugend- und gesellschaftspolitisch zu wirken.
- 2.4 die Eltern, Schulen, Jugendpflege und Bildungseinrichtungen in allen Jugendfragen und im fachlichen (Schießsport und Schützenwesen) harmonisch zu beraten und zu ergänzen.

§ 3 Grundsätze

- 3.1 Die Kreisschützenjugend übt ihre Tätigkeit im Rahmen der Satzung des KSChV aus. Sie ist ein Bestandteil des gesamten Verbandes.
- 3.2 Sie führt und verwaltet sich selbstständig im Rahmen der Satzung des KSChV.
- 3.3 Sie bekennt sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein.
- 3.4 Sie ist parteipolitisch neutral und tritt für religiöse und weltanschauliche Toleranz ein.



§ 4 Organe

Organe der Schützenjugend des KSchV Plön:

- a) Der Jugendtag
- b) Der Jugendbeirat
- c) Der Jugendvorstand

§ 5 Jugendtag

- 5.1 Der Jugendtag findet jährlich vor dem Kreisschützentag statt.
- 5.2 Auf Antrag von mindestens 5 Schützenvereinen oder deren Jugendsprechern oder aufgrund eines mit Zwei-Drittel- Mehrheit gefassten Beschlusses des Jugendvorstandes ist ein außerordentlicher Jugendtag einzuberufen.
- 5.3 Einladungsfristen und Formalitäten ergeben sich aus der Satzung des KSchV (Antrag min. 2 Wochen vorher ; Einladungen min. 3 Wochen vorher)
- 5.4 Der Jugendtag setzt sich zusammen aus:
 - a) Delegierte
 - b) Vereinsjugendleiter oder Stellvertreter
 - c) Jugendvorstand
- 5.5 Die Schützenvereine entsenden entsprechend ihrer jugendlichen Mitglieder unter 21 Jahre (Stichtag ist der Januar des neuen Schießsportjahres):
 - bis 20 Mitglieder = 2 Delegierte
 - für je weitere angefangene 10 Mitglieder = 1 Delegierten

Die Delegierten werden von den jugendlichen Mitgliedern der Vereine gewählt. Mindestens 2 Delegierte je Verein müssen unter 21 Jahre alt sein, jeder weitere Delegierte darf das 25. Lebensjahr allerdings noch nicht vollendet haben.
- 5.6 Mindestens 2/3 der Stimmberechtigten sollen unter 21 Jahre alt sein; weibliche und männliche Delegierte sollten zum Anteil der weiblichen und männlichen Jugend entsendet werden.
- 5.7 Stimmenübertragung und -vertretung sind ausgeschlossen; d. h., jeder stimmberechtigte Teilnehmer nach § 5.4 der Jugendordnung hat auch bei Doppelfunktion nur eine Stimme.
- 5.8 An dem Kreisjugendtag können auch Mitglieder des KSchV teilnehmen, die nicht dem Jugendtag (§ 5.4) angehören. Sie haben weder Stimm- noch Antragsrecht.
- 5.9 Wahlen und Abstimmungen werden nach der Satzung des KSchV durchgeführt.



5.10 Anträge können von den Delegierten, den Vereinsjugendleitern, Mitgliedern des Jugendvorstandes und dem Kreisvorstand gestellt werden. Sie sind spätestens 14 Tage vor dem Jugendtag beim Jugendvorstand einzureichen.

Abweichend hier von können Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Diese können behandelt werden, wenn der Jugendtag die Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit anerkennt.

Anträge auf Änderung der Jugendordnung können als Dringlichkeitsanträge nicht eingebracht werden.

§ 6 **Aufgaben des Jugendtages**

Die Aufgaben des Jugendtages sind insbesondere:

- a) Beratung grundsätzlicher Angelegenheiten
- b) Beschlussfassung über Anträge
- c) Entgegennahme von Berichten des Jugendvorstandes
- d) Wahl des Jugendvorstandes

§ 7 **Jugendbeirat**

7.1 Der Jugendbeirat besteht aus:

- a) dem Jugendvorstand
- b) den Vereinsjugendleitern oder Stellvertretern
- c) dem Kreissportleiter oder Stellvertreter

7.2 Der Jugendbeirat tritt mindestens zwei mal jährlich zusammen.

7.3 Er beschließt über wichtige Fragen zwischen den Jugendtagen.

§ 8 **Jugendvorstand**

8.1 Der Jugendvorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Kreisjugendleiter / in
- b) stellv. Kreisjugendleiter / in
- c) Beisitzer / in
- d) Kreisjugendsprecher
- e) Kreisjugendsprecherin
- f) stellv. Kreisjugendsprecher
- g) stellv. Kreisjugendsprecherin

Von a) und b) sollte einer weiblich sein.



- 8.2 Der / die Kreisjugendleiter / in wird in geraden Jahren und der/die stellv. Kreisjugendleiter/in in ungeraden Jahren für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie müssen das 21. Lebensjahr vollendet haben.

Der/die Beisitzer/in wird in geraden Jahren für die Dauer von 2 Jahren gewählt und darf zum Zeitpunkt der Wahl das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Der / die Kreisjugendsprecher/in werden in geraden Jahren und der/die stellv. Kreisjugendsprecher in ungeraden Jahren für die Dauer von 2 Jahren gewählt und dürfen zum Zeitpunkt der Wahl das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

- 8.3 Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten im KSchV.

- 8.4 Der / die Kreisjugendleiter/in oder der/die stellv. Kreisjugendleiter/in vertritt die Interessen der Schützenjugend gegenüber dem Vorstand des KSchV, der Schützenjugend des Norddeutschen Schützenverbandes und anderen Trägern der Sportjugendarbeit.

- 8.5 Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung des KSchV sowie der Beschlüsse des Jugendtages.

- 8.6 Sitzungen des Jugendvorstandes finden bei Bedarf statt, jedoch mindestens zweimal jährlich.

- 8.7 Der Jugendvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
Der/die Kreisjugendleiter/in oder der/die stellv. Kreisjugendleiter/in muss anwesend sein.

§ 9 Jugendordnungsänderung

Anträge auf Änderung der Jugendordnung können nur vom Jugendtag mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

§ 10 Inkrafttretung

Diese Jugendordnung tritt nach der Annahme durch Beschluss des Kreisschützentages in Kraft. Die Annahme der Jugendordnung wurde auf dem 33. Kreisschützentag beschlossen. Die letzte Änderung wurde auf dem Kreisjugendtag am 09.01.16 genehmigt.

.....
(Kreisjugendleiter)

.....
(Kreisvorsitzender)

